

Erbschein:

Brauche ich einen Erbschein?

Sofern ein Testament vorhanden ist, muss zuerst das Testament eröffnet werden, beachten Sie bitte die hierzu bereitgestellten Hinweise.

Ist kein Testament vorhanden, gilt die gesetzliche Erbfolge, hier ist häufig ein Erbschein erforderlich.

Falls Grundbesitz vorhanden ist, wird ein Erbschein benötigt, um das Grundbuch umzuschreiben.

Ob Sie bei Banken/Versicherungen etc. einen Erbschein vorlegen müssen, erfragen Sie bitte bei den entsprechenden Stellen, hierzu gibt es keine allgemein gültige Regelung.

Was muss ich mitbringen?

Wenn Sie telefonisch einen Termin vereinbaren, informieren wir Sie gerne über alle Unterlagen, die Sie für Ihren Antrag benötigen.

Hier eine Übersicht:

Wenn kein Testament vorliegt, muss das Verwandtschaftsverhältnis, in dem die Erben zum Verstorbenen stehen, durch Personenstandsurkunden (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden etc.) nachgewiesen werden.

Diese müssen im Original oder in beglaubigter Kopie hier vorgelegt werden. Eine einfache Kopie reicht nicht aus!

Auch wenn ein Testament vorliegt, kann im Einzelfall die Vorlage von Personenstandsurkunden notwendig sein. Informieren Sie sich hierüber bitte ebenfalls bei der telefonischen Terminsabsprache!

In jedem Fall wird eine Sterbeurkunde des Erblassers benötigt.

Wer kann den Antrag stellen?

Der Erbscheinsantrag muss durch einen der Erben gestellt werden. Sofern mehrere Erben vorhanden sind, reicht die Antragstellung durch einen der Erben. Die übrigen Erben können diesen schriftlich bevollmächtigen.

Was kostet ein Erbschein?

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Wert des Gesamtnachlasses. Sie erhalten mit dem Erbschein einen Fragebogen, anhand dessen das Gericht den Wert berechnen kann. Die Mindestgebühr beträgt 30,00 Euro.

Die Gebühr kann nicht bei Gericht direkt bezahlt werden!

Wie schnell wird der Erbschein erteilt?

Sobald sämtliche für die Erteilung des Erbscheins notwendigen Unterlagen (s.o.) vorliegen, kann dieser erteilt werden und sollte in der Regel innerhalb der normalen Postlaufzeiten vorliegen.

Sofern einzelne Erben keine Vollmacht erteilt haben, werden diese schriftlich angehört, dies verzögert das Verfahren um ca. 3 Wochen.

Testamente

Ich habe das Testament eines Verstorbenen gefunden. Was muss ich tun?

Das Testament muss grundsätzlich immer beim Nachlassgericht eingereicht werden. Bitte fügen Sie, falls vorhanden, eine Sterbeurkunde der verstorbenen Person bei und teilen Sie uns mit, dass das Testament eröffnet werden muss.

Darüber hinaus wird um möglichst detaillierte Angaben (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen) zu den gesetzlichen Erben gebeten.

Das Testament eines Verstorbenen ist bei Gericht hinterlegt. Was muss ich tun?

Das Gericht erhält automatisch eine Mitteilung des Standesamts über den Sterbefall. Wir werden uns innerhalb weniger Wochen schriftlich an Sie oder weitere uns bekannte Angehörige wenden.

Brauche ich einen Erbschein, wenn ein Testament vorliegt?

Wenn es sich um ein notarielles Testament handelt, wird ein Erbschein nur in Ausnahmefällen benötigt.

Wenn der Erblasser das Testament selbst geschrieben hat, wird für die Berichtigung eines Grundbuchs ein Erbschein benötigt. Für die Vorlage bei Banken/Versicherungen etc. reicht in der Regel das eröffnete Testament aus. Erkundigen Sie sich bitte bei dem entsprechenden Institut. Für Fragen bezüglich des Erbscheinsverfahrens beachten Sie bitte die hierzu ebenfalls bereitgestellten Informationen.

Ich möchte ein eigenes Testament hinterlegen. Was muss ich tun?

Das Testament muss handschriftlich verfasst und unterschrieben sein. Ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten kann von einem Ehegatten geschrieben und von beiden unterschrieben werden.

Die Hinterlegung ist für die Wirksamkeit nicht erforderlich. Falls Sie das Testament bei Gericht hinterlegen wollen, ist dies während unserer Sprechzeiten möglich. Benötigt hierzu werden:

Das Testament

Ihr Personalausweis

Die Geburtsurkunden der Testatoren, oder bei gemeinschaftlichen Testamenten auch die Heiratsurkunde.

Mein Testament ist bei Gericht hinterlegt. Kann ich es zurückbekommen?

Eine Herausgabe ist möglich, allerdings nur an den Testator persönlich. Bei gemeinschaftlichen Testamenten von Ehegatten müssen beide Ehegatten erscheinen, dies gilt auch, wenn die Ehe bereits geschieden wurde.

Vereinbaren Sie bitte unbedingt telefonisch einen Termin und bringen Sie Ihren Personalausweis mit!

Kosten bei Testamenten:

Die Eröffnung eines Testaments kostet 100,00 Euro.

Die Hinterlegung eines Testaments kostet 75,00 Euro bei Gericht, sowie weitere 18,00 Euro für die Registrierung im Zentralen Testamentsregister.

Die Rücknahme eines Testaments aus der gerichtlichen Verwahrung ist kostenfrei.